

NEWSLETTER – 2019 / KW 05

- **Käufer kann bei mangelhafter Kaufsache fiktive Mängelbeseitigungskosten einfordern**

OLG Düsseldorf, Urteil vom 09.10.2018, AZ: 24 U 194/17

Gegenstand des Verfahrens vor dem OLG Düsseldorf war der Kauf eines gebrauchten dreigeschossigen Gebäudes mit Wohn- und Gewerbeeinheiten, welches etwa im Jahre 1968 errichtet worden war. Im Kaufvertrag wurde ein Haftungsausschluss vereinbart. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Zum Werkstatttrisiko und zur Erstattungsfähigkeit von Nutzungsausfall und Wertminderung**

AG Berlin Mitte, Urteil vom 14.05.2018, AZ: 123 C 31 15/17

Die Parteien streiten vorliegend um Schadenersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall. Der Unfallhergang sowie die Eintrittspflicht der Beklagten stehen im Grunde außer Streit. Der Schaden wurde durch die Beklagte mit einem Gutachten beziffert. Das Gutachten führt unter anderem eine unfallbedingte Wertminderung in Höhe von 250,00 € auf. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Nicht erkennbar überhöhte Sachverständigenkosten sind zu erstatten**

AG Olpe, Urteil vom 20.12.2018, AZ: 25 C 85/18

Die Parteien streiten um restliches Sachverständigenhonorar nach einem Verkehrsunfall. Der klagende Sachverständige klagt aus abgetretenem Recht. Für die Begutachtung des Schadens am Unfallfahrzeug stellte er insgesamt 619,75 € in Rechnung, der beklagte Haftpflichtversicherer regulierte lediglich 499,00 € und verweigert im Übrigen die Zahlung. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Mietwagenkosten nach „Fracke“ (Mittelwert aus Fraunhofer und Schwacke)**

AG Pirmasens, Urteil vom 4.05.2018, AZ: 1 C 32/18

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Mietwagenkosten in Höhe von 811,11 € nach einem Verkehrsunfall, für den die Beklagte zu 100% eintrittspflichtig ist, mietete der Kläger für die Dauer von 17 Tagen ein Ersatzfahrzeug der Fahrzeugklasse 3 an. Hierfür wurden ihm insgesamt 1.958,38 € in Rechnung gestellt. Der beklagte Haftpflichtversicherer regulierte lediglich 1.147,24 €. Die Differenz bildet die Klageforderung. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Verbringungskosten sind zu erstatten**

AG Regensburg, Urteil vom 24.05.2018, AZ: 8 C 78/18

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Insgesamt ist dem Kläger durch die Sachverständigen-, Verbringungs-, Reparatur- und Mietwagenkosten, die am Fahrzeug entstandene Wertminderung sowie die geltend gemachten Nebenkosten ein Schaden in Höhe von 6.345,45 € entstanden. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Käufer kann bei mangelhafter Kaufsache fiktive Mängelbeseitigungskosten einfordern**

OLG Düsseldorf, Urteil vom 09.10.2018, AZ: 24 U 194/17

Hintergrund

Gegenstand des Verfahrens vor dem OLG Düsseldorf war der Kauf eines gebrauchten dreigeschossigen Gebäudes mit Wohn- und Gewerbeeinheiten, welches etwa im Jahre 1968 errichtet worden war. Im Kaufvertrag wurde ein Haftungsausschluss vereinbart.

Gleichzeitig erklärte allerdings die beklagte Verkäuferin in der notariellen Vereinbarung gegenüber der klagenden Käuferin, dass die vorhandene Bebauung baurechtlich genehmigt sei und keine behördlichen Auflagen zur Bebauung und Nutzung der Bebauung, welche nicht erfüllt werden, bestünden. Diese Angaben wurden ausdrücklich als Beschaffenheitsvereinbarung bezeichnet.

Nach dem Kauf wollte die Klägerin an dem Gebäude bauliche Veränderungen vornehmen und wandte sich an die Bauaufsichtsbehörde in K. Diese teilte per Mail vom 08.04.2014 mit, dass eine Nutzung der Räume im Dachgeschoss zu Wohnzwecken nicht genehmigt und eine Nutzungsänderung nie beantragt worden sei. Zwar sei eine solche Nutzungsänderung möglich, hierzu müsse allerdings ein Bauantrag eingereicht werden.

Weiterhin stellte sich in der Folgezeit heraus, dass auch eine gewerbliche Nutzung der Räume im ersten Obergeschoss nicht genehmigt worden war. Die Klägerin hatte dort bereits vor dem Kauf als Mieterin eine Arztpraxis, welche dann allerdings ins Erdgeschoss umzog. Dort war vorher eine Apotheke eingerichtet gewesen.

Sodann beehrte die Klägerin von der Beklagten per Schreiben vom 06.05.2014 eine Anerkenntniserklärung für deren Haftung für den zur Erlangung einer nachträglichen Genehmigung zu erwartenden Sanierungsaufwand. Bezüglich dieses Aufwandes leitete die Klägerin zudem ein selbstständiges Beweisverfahren vor dem LG Krefeld ein und behauptete sodann, dass es zur Herstellung des genehmigungsfähigen Zustands eines Kostenaufwands für bauliche Maßnahmen in Höhe von 29.050,00 € netto bedürfe.

Erstinstanzlich verurteilte das LG Krefeld (AZ: 3 O 256/16) die Beklagte zur Zahlung von 29.050,00 €. Die hiergegen gerichtete Berufung der Beklagten vor dem OLG Düsseldorf blieb erfolglos.

Aussage

Auch das OLG Düsseldorf war der Ansicht, dass die Beklagte der Klägerin aufgrund des Fehlens einer kaufvertraglich vereinbarten Beschaffenheit des Gebäudes auf Schadenersatz hafte. Der allgemein vereinbarte Haftungsausschluss habe sich nicht auf diese gesondert vereinbarten Beschaffenheiten bezogen. Danach habe die Beklagte für die baurechtliche Genehmigung der vorhandenen Bebauung die Haftung übernommen.

Sodann beschäftigte sich das OLG Düsseldorf mit der neueren Rechtsprechung des BGH zur Berechtigung des Geschädigten der fiktiven Schadenberechnung im Werkvertragsrecht (BGH, Urteil vom 22.02.2018, AZ: VII ZR 46/17). In dieser Entscheidung änderte der BGH seine bisherige Rechtsprechung, dass der Auftraggeber eines Werkes berechtigt sei, das mangelhafte Werk zu behalten und fiktive Mängelbeseitigungskosten zu verlangen.

Der BGH begründete seine Ablehnung der Erstattbarkeit fiktiver Mängelbeseitigungskosten im Werkvertragsrecht damit, dass diese Schadenbemessung nach fiktiven Mängelbeseitigungskosten häufig zu einer Überkompensation führe. Entscheidet sich der

Besteller den Mangel selbst auf Kosten des Unternehmers zu beseitigen, könne er die tatsächlich aufgewandten Kosten als Schadenersatz verlangen. Hier bestünde gemäß § 634 Nr. 2, § 637 BGB auch eine Vorschussverpflichtung des Auftragnehmers.

Diese neuere Rechtsprechung des BGH bezieht sich allerdings auf das Werkvertragsrecht. Eine höchstrichterliche Entscheidung im Kaufvertragsrecht erging noch nicht.

In Anlehnung an die werkvertragliche Rechtsprechung gingen allerdings die für das Kaufrecht zuständigen Zivilsenate bisher in ständiger Rechtsprechung ebenfalls davon aus, dass bei kaufvertraglichen Mängeln fiktive Mangelbeseitigungskosten eingefordert werden könnten.

Das OLG Düsseldorf sah nunmehr keinen Anlass, von dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung abzuweichen, nachdem die Entscheidung des BGH vom 22.02.2018 im werkvertraglichen Bereich erging. Denn die Änderung der Rechtsprechung im Werkvertragsrecht beruhe auf Besonderheiten dieses Vertrags. Zwar käme auch im Bereich des Kaufvertrags die Gefahr der Überkompensation des Schadens in Betracht, es komme allerdings entscheidend darauf an, dass es im Werkvertragsrecht keines Anspruchs auf Erstattung fiktiver Mangelbeseitigungskosten bedürfe, weil der Besteller ein Selbstvornahmerecht gemäß § 634 Nr. 2 § 637 BGB habe und in diesem Rahmen einen Vorschuss für die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten verlangen könne. Eine entsprechende Norm gäbe es allerdings im Kaufrecht nicht.

Anders als der Auftraggeber im Werkvertragsrecht müsste also der Käufer unter Umständen erhebliche Kosten der Mangelbeseitigung vorfinanzieren.

Vor diesem Hintergrund bestätigte das OLG Düsseldorf die erstinstanzliche Entscheidung, in welcher die Beklagte zur Erstattung fiktiver Mangelbeseitigungskosten verurteilt wurde.

Praxis

Die Entscheidung des OLG Düsseldorf erging im Zusammenhang mit dem Erwerb eines gebrauchten Hauses. Die Aussagen sind allerdings auch auf den Fahrzeugkauf übertragbar.

Nach der neueren Rechtsprechung des BGH muss der Werkunternehmer seinem Kunden im Falle einer mangelhaften Werkleistung keine fiktiven Mangelbeseitigungskosten ersetzen. Diese können durchaus deutlich höher sein als der Minderwert der erbrachten Werkleistung. Hier besteht dann die Gefahr der Überkompensation des Schadens. Der Kunde könnte sich bereichern.

Im Werkvertragsrecht schützt hier die Vorschusspflicht des Herstellers der Mangelbeseitigungskosten den Kunden davor, mit erheblichen Beträgen in Vorleistung zu gehen.

Eine solche Regelung existiert allerdings im Kaufrecht nicht. Somit kann der Käufer eines gebrauchten mangelhaften Pkw die fiktiven Mangelbeseitigungskosten verlangen. Für den Händler liegt darin eine verschärfte Haftung.

Allerdings steht eine Bestätigung durch eine höchstrichterliche Entscheidung des BGH aus. Ob dieser die Rechtsansicht des OLG Düsseldorf teilt, ist nicht sicher.

Die weitere Entwicklung der Rechtsprechung bleibt hier abzuwarten.

- **Zum Werkstatttrisiko und zur Erstattungsfähigkeit von Nutzungsausfall und Wertminderung**

AG Berlin Mitte, Urteil vom 14.05.2018, AZ: 123 C 31 15/17

Hintergrund

Die Parteien streiten vorliegend um Schadenersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall. Der Unfallhergang sowie die Eintrittspflicht der Beklagten stehen im Grunde außer Streit. Der Schaden wurde durch die Beklagte mit einem Gutachten beziffert. Das Gutachten führt unter anderem eine unfallbedingte Wertminderung in Höhe von 250,00 € auf.

Der Kläger ließ sein Fahrzeug reparieren, hierfür wurden ihm insgesamt 3.157,87 € in Rechnung gestellt. Die Reparatur erfolgte im Zeitraum vom 03.07.2016 bis 05.07.2016.

Die Beklagte zahlte im Rahmen der zunächst vorgenommenen fiktiven Abrechnung 1.992,09 €, nach Vorlage der Reparaturrechnung weitere 496,02 € sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 334,75 €. Eine weitergehende Regulierung der angefallenen Reparaturkosten sowie Zahlung einer Nutzungsausfallentschädigung und Wertminderung lehnt die Beklagte ab.

Aussage

Nach Ansicht des AG Berlin Mitte ist die Klage zulässig und im Wesentlichen begründet.

Die Kosten für die Hohlraumkonservierung sowie der Abdeckung fallen der Beklagten zur Last.

„Es würde dem Sinn und Zweck des § 249 S. 2 BGB widersprechen, wenn der Geschädigte bei Ausübung der ihm durch das Gesetz eingeräumten Ersetzungsbefugnis – sei es aus materiell-rechtlichen Gründen, etwa gar in Anwendung des § 278 BGB, oder aufgrund der Beweislastverteilung – im Verhältnis zu dem ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen der Schadenbeseitigung belastet bliebe, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen ist und die ihren Grund darin haben, dass die Schadenbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten, wohl auch nicht vom Schädiger kontrollierbaren Einflussphäre stattfinden muss. Insoweit besteht kein Sachgrund, dem Schädiger das „Werkstatttrisiko“ abzunehmen, das er auch zu tragen hätte, wenn der Geschädigte ihm die Beseitigung des Schadens nach § 249 S. 1 BGB überlassen würde.“

Zudem hat der Geschädigte einen Anspruch auf Ersatz der merkantilen Wertminderung. Der Kläger hat die Wertminderung anhand eines von der Beklagten erstellten Gutachtens beziffert, dieses führte auch ausdrücklich eine Wertminderung in der geforderten Höhe von 250,00 € auf. Weshalb sich die Beklagte an dem von ihr ermittelten Wert nicht mehr festhalten lassen will, erschließt sich nicht. Ihr Vortrag dazu ist unsubstantiiert.

Weitergehend steht dem Kläger auch ein Anspruch auf Zahlung einer Nutzungsausfallentschädigung für die Dauer der Reparatur von drei Tagen zu. Die Reparaturdauer steht zwischen den Parteien nicht im Streit.

Soweit die Beklagte der Auffassung ist, dass aufgrund des Fahrzeugalters eine Herabstufung der Nutzungsausfallklasse nach der Tabelle Sanden/Dannen/Küppersbusch vorzunehmen ist, geh dies ins Leere. Der vorsichtige und sparsame Kfz-Eigentümer soll nicht schlechter gestellt werden als derjenige, der einen Ersatz-Pkw anmietet. Bei Berücksichtigung dieses Grundgedankens kann der Umfang der Ersatzpflicht nicht vom Fahrzeugalter abhängen, zumal das unfallbeschädigte Fahrzeug vorliegend lediglich knapp vier Jahre alt war.

Praxis

Auch nach Ansicht des AG Berlin Mitte liegt das Werkstatttrisiko beim Schädiger. Die beklagte Haftpflichtversicherung muss sich zudem an einem von ihm erstellten Schadengutachten festhalten lassen, insbesondere muss sie eine in einem solchen Gutachten aufgeführte Wertminderung an den Geschädigten auskehren, soweit sie nicht substantiiert darlegen und beweisen kann, dass ein Anspruch auf Zahlung einer merkantilen Wertminderung nicht vorliegt.

- **Nicht erkennbar überhöhte Sachverständigenkosten sind zu erstatten**
AG Olpe, Urteil vom 20.12.2018, AZ: 25 C 85/18

Hintergrund

Die Parteien streiten um restliches Sachverständigenhonorar nach einem Verkehrsunfall. Der klagende Sachverständige klagt aus abgetretenem Recht. Für die Begutachtung des Schadens am Unfallfahrzeug stellte er insgesamt 619,75 € in Rechnung, der beklagte Haftpflichtversicherer regulierte lediglich 499,00 € und verweigert im Übrigen die Zahlung.

Aussage

Grundsätzlich gehören die Kosten für die Schadenfeststellung zu dem erstattungsfähigen Schaden. Ein Geschädigter kann die Erstattung seiner Sachverständigenkosten jedoch nur insoweit verlangen, wie die vom Sachverständigen berechneten Kosten nicht erkennbar deutlich über den üblichen Preisen für die Schadenbegutachtung liegen. Liegen die in Rechnung gestellten Kosten erheblich über dem Üblichen, so ist der Schadenersatzanspruch aufgrund eines Mitverschuldens auf die üblichen Kosten beschränkt.

Hätte der Geschädigte erkannt, dass die Kosten erkennbar überhöht sind, so hätte er sich veranlasst sehen müssen, nach einem günstigeren Sachverständigen zu forschen. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall.

„Es erschließt sich insofern schon nicht, weshalb eine „nur“ 120,75 € höhere Rechnungsstellung dem Geschädigten vor Beauftragung des Sachverständigen als erkennbar überhöht hätte auffallen müssen. [...] Ein Geschädigter, der nicht regelmäßig Sachverständige mit der Begutachtung von Fahrzeugschäden beauftragt, hat unter Umständen aus der Lebenserfahrung noch eine gewisse Vorstellung von Kosten, die bei der Begutachtung eines Fahrzeugschadens anfallen können, wird aber nicht einordnen können, ob 120 € mehr oder weniger die übliche Vergütung widerspiegeln oder diese bereits als Ausreißer nach oben in einem so erheblichen Ausmaß, dass er sich zu Nachforschungen nach einem anderen Gutachter veranlasst sehen muss, überhöht sind.“

Auch sind die in der Rechnung enthaltenen Nebenkosten nicht zu beanstanden, diese wurden in Anlehnung an das JVEG abgerechnet.

Zudem hätte der Geschädigte zur Vermeidung weiterer Fahrtkosten auch keinen nächstgelegeneren Sachverständigen mit der Begutachtung beauftragen müssen. Der Geschädigte darf den Sachverständigen seines Vertrauens selbst aussuchen und auch auf eine Empfehlung seiner Reparaturwerkstatt vertrauen.

Insoweit ist die Klage vollumfänglich begründet.

Praxis

Sachverständigenkosten sind erst dann nicht mehr erstattungsfähig, wenn die Kosten für den Geschädigten erkennbar deutlich über dem liegen, was üblicherweise für die Begutachtung verlangt wird. Dabei ist auch auf die Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten abzustellen.

Auch muss der Geschädigte nicht den örtlich nächsten Sachverständigen mit der Begutachtung beauftragen, sondern darf einen Sachverständigen seines Vertrauens hiermit beauftragen.

- **Mietwagenkosten nach „Fracke“ (Mittelwert aus Fraunhofer und Schwacke)**
AG Pirmasens , Urteil vom 4.05.2018, AZ: 1 C 32/18

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Mietwagenkosten in Höhe von 811,11 € nach einem Verkehrsunfall, für den die Beklagte zu 100% eintrittspflichtig ist, mietete der Kläger für die Dauer von 17 Tagen ein Ersatzfahrzeug der Fahrzeugklasse 3 an. Hierfür wurden ihm insgesamt 1.958,38 € in Rechnung gestellt. Der beklagte Haftpflichtversicherer regulierte lediglich 1.147,24 €. Die Differenz bildet die Klageforderung.

Aussage

Das AG Pirmasens rückt von seiner bisherigen Rechtsprechung ab und folgt nunmehr der Rechtsprechung des OLG Zweibrücken, wonach die erforderlichen Mietwagenkosten nach dem arithmetischen Mittel zwischen Fraunhofer- und Schwacke-Liste zu ermitteln sind.

Nach Auffassung des Gerichts ist die Fracke-Methode geeignet, Schwächen der Erhebung beider Listen auszugleichen.

Nach der Schwacke-Liste 2017 ergibt sich für das PLZ-Gebiet 676 in der genannten Fahrzeugklasse ein Anspruch von 1.218,00 €. Nach der Fraunhofer-Erhebung für das PLZ-Gebiet 67 beträgt der Anspruch 488,14 €.

Nach dem zu bildenden Mittelwert besteht mithin ein Anspruch in Höhe von 853,07 €. Da der Kläger bereits eine Entschädigung von 1.147,24 € erhalten hat, liegt mithin bereits eine Überzahlung vor, ein weiterer Anspruch auf Ausgleich von Mietwagenkosten besteht nicht. Die Klage hat keinen Erfolg.

Praxis

Das AG Pirmasens schätzt die erforderlichen Mietwagenkosten nun anhand des arithmetischen Mittels zwischen Fraunhofer- und Schwacke-Liste.

- **Verbringungskosten sind zu erstatten**

AG Regensburg, Urteil vom 24.05.2018, AZ: 8 C 78/18

Hintergrund

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Insgesamt ist dem Kläger durch die Sachverständigen-, Verbringungs-, Reparatur- und Mietwagenkosten, die am Fahrzeug entstandene Wertminderung sowie die geltend gemachten Nebenkosten ein Schaden in Höhe von 6.345,45 € entstanden.

Die beklagte Haftpflichtversicherung reguliert nur anteilig mit Verweis auf eine 50 %-ige Haftungsquote sowie die Unangemessenheit der Verbringungskosten.

Sie führt an, der Kläger habe den Unfall hälftig mitverursacht und die Verbringungskosten seien im Übrigen nur in Höhe von 125,00 € zu erstatten, da die Abholung durch Lackierbetriebe marktüblich kostenfrei erfolge.

Aussage

Nach Ansicht des AG Regensburg ist dem Kläger kein Verkehrsverstoß anzulasten, sodass es zunächst die von der Beklagten angenommene Haftungsquote nicht bestätigte.

Die dem Kläger entstandenen Schäden sind bis auf die Höhe der Verbringungskosten unstreitig. Ebenfalls unstreitig ist eine Verbringung zu einem Lackierbetrieb auch tatsächlich erfolgt.

Dem Geschädigten sind grundsätzlich diejenigen Aufwendungen zu erstatten, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig erachten durfte. Erteilt der Geschädigte einen Reparaturauftrag auf der Basis eines Schadengutachtens, aus dem sich die Erforderlichkeit von Verbringungskosten sowie deren Höhe ergibt, so stellen nach der maßgeblichen subjektiven Betrachtungsweise mangels anderweitiger Anhaltspunkte für den Geschädigten die im Schadengutachten angesetzten Verbringungskosten die erforderlichen Kosten im Sinne des § 249 BGB dar.

Als Ausfluss des dem Schädiger obliegenden Prognoserisikos gehen überhöhte Ansätze von Material und Arbeitszeit sowie unwirtschaftliche oder unsachgemäße Arbeitsweisen zulasten des Schädigers. Selbiges gilt für die Verbringungskosten, so dass AG Regensburg.

Im Übrigen kann es nach Ansicht des erkennenden Gerichts dahinstehen, ob die Abholung durch Lackierbetriebe kostenfrei vorgenommen wird, da es nicht darauf ankommt, welche Kosten dem Reparaturbetrieb in Rechnung gestellt werden, sondern welcher werkvertraglichen Forderung sich der Geschädigte ausgesetzt sieht. Zudem ist davon auszugehen, dass eine kostenfreie Abholung des Fahrzeugs in der Regel schon aus betriebswirtschaftlichen Gründen über den Lackierlohn umgelegt werden.

Auf den erstattungsfähigen Schaden in Höhe von 6.345,45 € hat die Beklagte bereits 3.143,47 € gezahlt, sodass ein Restanspruch in Höhe von 3.201,98 € besteht.

Praxis

Verbringungskosten sind zu erstatten, sofern sie angefallen sind. Ob die Abholung des Fahrzeugs durch den Lackierbetrieb für den Reparaturbetrieb kostenfrei erfolgt, kann nach Ansicht des AG Regensburg dahinstehen, da dies regelmäßig über den Lackierlohn umgelegt würde.